

ENTSCHLIESSUNG

des BACDJ zum Statut einer Europäischen Stiftung

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag einer Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) vorgelegt. Der BACDJ begrüßt dieses die Reihe europäischer Gesellschaften fortführende Kodifikationsprojekt. Auf der Grundlage von Arbeiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg zusammen mit der Universität Heidelberg ist ein auch sprachlich gelungenes Werk entstanden, das die wesentlichen Elemente eines praktikablen Stiftungsrechts zusammenführt. Besonders zu begrüßen ist, dass die Kommission sich für ein Konzept entschieden hat, das die steuerliche Behandlung der Europäischen Stiftung nach dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung einbezieht. Die FE soll den gleichen Status wie gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat erhalten, die steuerliche Behandlung der Spender von jenseits der Grenzen des Staates, in dem die FE ihren Sitz hat, orientiert sich an dem Steuerrecht, das im Hinblick auf gemeinnützige Einrichtungen für den Spender gilt. Vor allem damit dürfte sich die Erwartung rechtfertigen, dass sich die Tätigkeit europäischer Stiftungen über den Sitzstaat hinaus wesentlich ausdehnt und das Spendenaufkommen unionsweit befördert.

Nach Einführung der Europäischen Stiftung wird der deutsche Gesetzgeber insbesondere für Registrierung und Aufsicht zu bedenken haben, ob die gegenwärtige föderale Ordnung auch für europäische Stiftungen eine angemessene Lösung darstellt.

Berlin, den 29. Juni 2012